

Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Hausbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Diese Hausordnung ist für alle Bewohner rechtsverbindlich und ist bei Dauermietverträgen als Anlage dem Mietvertrag beizufügen und bei Vermietung an Feriengäste sichtbar in der Wohnung auszulegen.

I. Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Die Bewohner sind dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, zwischen 22.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geboten. Radios, Fernsehen usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
2. Die Garagenzufahrt ist kein Spielplatz.
3. Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
4. Das Grillen auf den Balkonen ist nicht gestattet.

II. Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Jeder Hausbewohner hat dazu beizutragen, dass das Haus und die gemeinschaftlichen Zugänge stets einen sauberen und gepflegten Eindruck machen. Die Treppenhausreinigung und die restlichen Hausmeisterarbeiten sind in Teil 2 der Hausordnung geregelt.
2. Die Waschküche steht jedem Hausbewohner zur Verfügung. Sie ist nach Gebrauch vom Benutzer zu säubern, ebenso die vorhandenen Waschgeräte.
3. Das Waschen mit feuergefährlichen Mitteln in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Teppiche usw. dürfen nicht auf Treppen, Fluren und Balkonen oder aus den Fenstern heraus geschüttelt werden.
4. Das Waschen von Autos und anderen KFZ ist auf dem Grundstück nicht gestattet, auch sind Ölwechsel und Reparaturen an den genannten Fahrzeugen nicht erlaubt.
5. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster/Balkontüren. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.
6. Das Sammeln und Lagern von Müll auf Balkonen und Terrassen ist nicht gestattet.

III. Erhaltung und Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums

1. Jeder Hausbewohner muss bestrebt sein, Schäden möglichst zu vermeiden und zu verhindern.
2. Das Treppenhaus darf nicht mit Ski- und genagelten Bergschuhen sowie mit Holzschuhen begangen werden.
3. Der Keller und die Garagen sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe.
4. Das Betreten der Heizung ist für Unbefugte verboten. Es dürfen dort keine Gegenstände abgestellt und auch keine Wäsche getrocknet werden.
5. Treppenhaus und Kellergänge sind freizuhalten. Es dürfen insbesondere im Treppenhaus keine Ablagen/Regale oder Schränke dauerhaft aufgestellt bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Schuhe) vor den Wohnungstüren abgestellt werden. Lediglich eine Fußmatte wird genehmigt.
6. Das Betreten der Garagendachflächen ist nicht erlaubt.
7. Der Hauseingang und die Garagenzufahrt sind stets frei zu halten.
8. Die Haustüre ist immer geschlossen zu halten.
9. Die Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten.
10. Haus- und Küchenabfälle, Windeln und Damenhygiene dürfen weder in die Aborte noch in die Abflussbecken entsorgt werden, um Verstopfungen zu vermeiden. Außerdem dürfen keine Frittierfette oder sonstige Öle in die Abflussrohre gelangen, da diese ebenso zu Verstopfungen führen.
11. Bei starkem Frost muss jeder Hausbewohner Maßnahmen treffen, um diverse Installationen vor dem Einfrieren zu schützen. Verursachte Schäden hat der Wohnungseigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu beheben.
12. Bei Schäden, die eine unmittelbare Gefahr für das Haus, seine Bewohner oder Dritte ergeben können, ist jeder Hausbewohner verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen.
13. Verstöße gegen die Hausordnung sind zu unterlassen und werden unmittelbar durch geeignete Maßnahmen abgestellt. Der Eigentümer haftet auch für seine Mieter und Bekannten, die sich z.Zt. in seiner Wohnung befinden.
14. Der Gästeparkplatz ist Besuchern vorbehalten, auch ein kurzes Parken zum Be- und Entladen der Hausbewohner ist gestattet. Dauerparker und unberechtigte Parker werden abgeschleppt.

Regelung der Hausmeistertätigkeiten und Treppenhausreinigung

WEG [REDACTED]

Die Bewohner der Wohnungen rechts und links im 1. OG sind im Wechsel zuständig für die

Treppenhausreinigung:

1 x wöchentlich oder bei Bedarf öfter

Treppenhaus vom 2. OG bis in Keller kehren und feucht wischen

2 x jährlich (Frühling und Herbst) Fenster putzen

2 x jährlich Waschküche/Kellerräume kehren und wischen

Die Bewohner der EG und DG Wohnung sind zuständig für die Arbeiten im Außenbereich:

Rasenmähen und Entsorgen Schnittgut

Hecken/Büsche schneiden

Hof kehren

Mülltonnen bereitstellen und wieder aufräumen

Schneeräumung und die damit zusammenhängenden Arbeiten wie z.B. streuen vom Fußweg und vom Besucherstellplatz sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel durchzuführen.

Beginn ist die KW 45 im Jahr 2020 mit Wohnung Nr. 1

Bei Krankheit oder Abwesenheit ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten erledigt werden.

Diese Regelung ist Bestandteil der Hausordnung und für alle gültig.

Stand Juli 2020